

Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Niederwiesa

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa am (12.06.2017) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederwiesa, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen vorgenommen. Schaukästen der Gemeinde Niederwiesa befinden sich an den folgenden Standorten:

Niederwiesa:

1. Anschlagtafel Rathaus der Gemeinde (Dresdner Straße 22),
2. Anschlagtafel Mühlenstraße 10
3. Anschlagtafel Talstraße/Ecke Spielergasse
4. Anschlagtafel Chemnitzer Straße 7

Ortsteil Braunsdorf:

5. Anschlagtafel Am Bahnhof 9

Ortsteil Lichtenwalde:

6. Anschlagtafel Ebersdorfer Straße 1

(3) Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von 3 Tagen. Der Tag der Veröffentlichung ist am Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundliche zu vermerken.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederwiesa erfolgen durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Niederwiesa/ Sa. mit den Ortsteilen Braunsdorf und Lichtenwalde.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Bekanntmachungen nach dem BauGB (Baugesetzbuch)

(1) Der Inhalt der sog. Auslegungsbekanntmachungen wird zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde (www.gemeinde-niederwiesa.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt (§ 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB, § 3 Absatz 2 Satz 2).

(2) Ebenso werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde (www.gemeinde-niederwiesa.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus, Bauamt, Zi.22 Dresdner Str. 22, 09577 Niederwiesa zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amts- und Mitteilungsblattes der Gemeinde Niederwiesa vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

(1) Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Niederwiesa, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder

landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Niederwiesa veröffentlicht werden.

(2) Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Niederwiesa kann zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde (www.gemeinde-niederwiesa.de) in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

Das Amtsblatt in Papierform stellt die authentische Fassung dar.

(3) Veröffentlichungen nach § 2 dieser Satzung – öffentliche Bekanntmachungen - sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben werden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde(www.gemeinde-niederwiesa.de) in elektronischer Form eingestellt. Dies entfaltet jedoch keine Rechtswirkung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Niederwiesa vom 05.04.2017 außer Kraft.

Niederwiesa, den 12.06.2017

Dienstsiegel

Ilona Meier
Bürgermeisterin